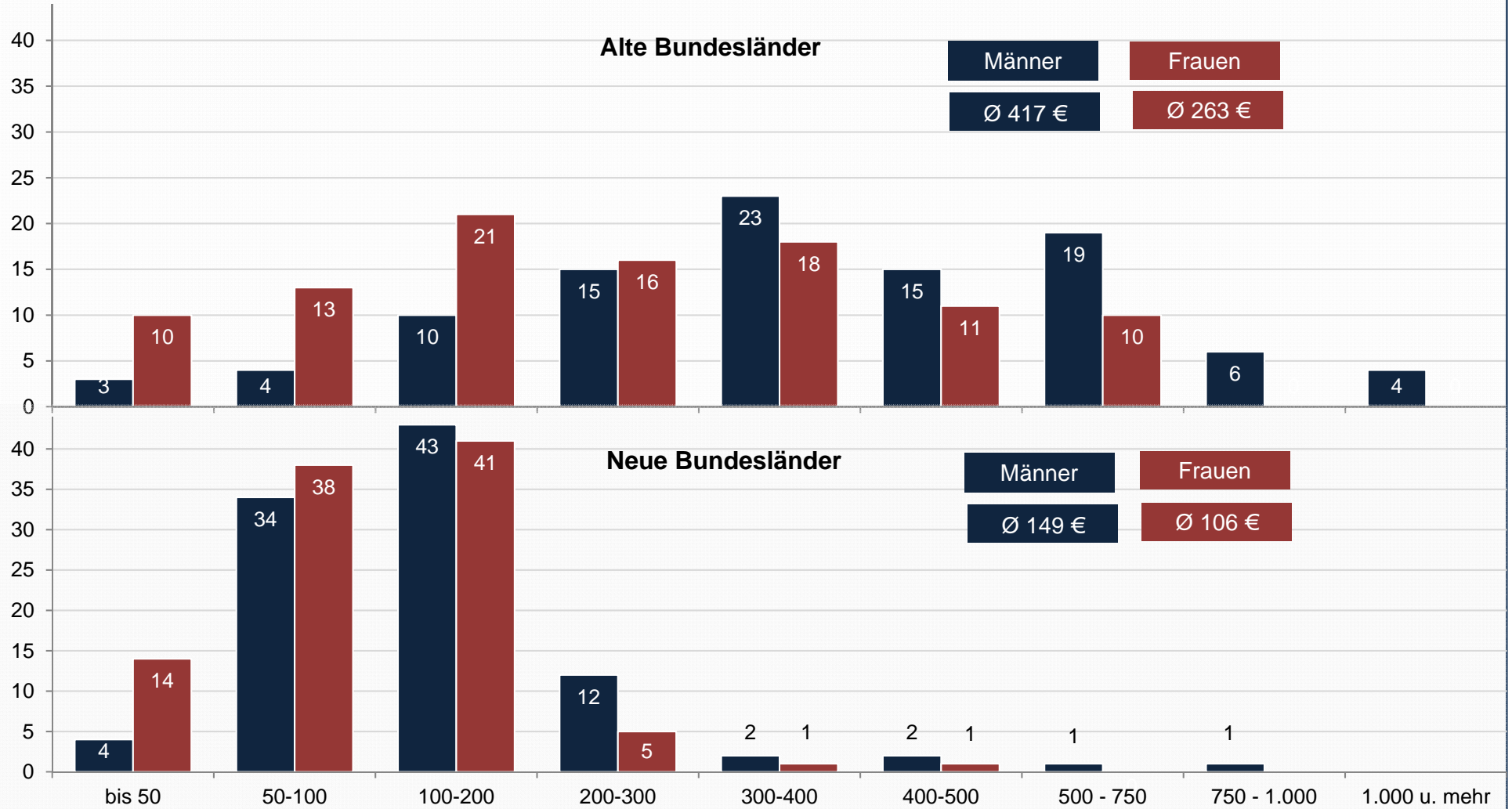


■ Schichtung der Höhe der Renten aus einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst 2015  
 Bruttobeträge, alte und neue Bundesländer in %



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Alterssicherungsbericht (Tabellenanhang)



## Schichtung der Bruttobeträge der Renten aus der Zusatzversorgung im öffentl. Dienst , alte und neue Bundesländer 2015

Die Bruttorenten aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst fallen weit überwiegend höher aus als die Betriebsrenten der Privatwirtschaft. Auch sind die Beträge gleichmäßiger verteilt, sehr hohe Zusatzrenten finden sich kaum. Dies gilt für Männer und auch für Frauen. Auffällig sind dabei die großen Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern:

- In den alten Bundesländern erhalten 57 % der Männer eine Zusatzrente im Bereich zwischen 300 und 750 Euro im Monat. Die Frauenrenten liegen zu 39 % in dieser Spannweite. In die Gruppe von weniger als 200 Euro fallen 17 % der Männer und 44 % der Frauen.
- In den neuen Bundesländern beziehen allerdings nur 5 % der Männer und 2 % der Frauen eine Zusatzrente zwischen 300 und 750 Euro im Monat. Der weit überwiegende Teil der Männer erhält eine Rente bzw. 76 % (Männer) und 92 % (Frauen) von weniger als 300 Euro.

Die niedrigen Leistungsbeträge in den neuen Ländern sind in erster Linie Folge der historischen Ereignisse. Denn öffentliche Zusatzversicherungsleistungen konnten in den neuen Ländern erstmals ab 2002 bezogen werden. Die Zusatzrenten beruhen insofern auf weniger Versicherungsjahren als in Westdeutschland.

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Bruttogrößen. Die verfügbaren Nettobeträge fallen noch einmal deutlich geringer aus. Denn für Renten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes (oberhalb eines Geringfügigkeitsbetrags von etwa 141 Euro im Jahr 2015) gilt der volle Beitragssatz zur Krankenversicherung von derzeit 15,5 %, hinzu kommen die vollen Beiträge zur Pflegeversicherung von 2,35 % (für Kinderlose). Dies entspricht einer Minderung der Bruttobeträge um rund 17,9 %. Noch nicht berücksichtigt ist hierbei, dass betriebliche wie auch gesetzliche Renten im zunehmenden Maße der (nachgelagerten) Besteuerung unterliegen.

Aussagen über die zukünftige Höhe der Zusatzrenten lassen sich aus diesen Daten nicht ermitteln (vgl. weiter unten).

Insgesamt beziehen in den alten Bundesländern 11 % der Männer und 12 % der Frauen ab 65 Jahren Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Diensts (vgl. [Abbildung VIII.55a](#)). Gemessen an der Verbreitung stellt die ZÖD bei Frauen damit nach der GRV das zweitwichtigste Alterssicherungssystem dar. Bezogen auf den potenziellen Empfängerkreis der Personen mit Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst beziehen 67 % der Männer und 52% der Frauen ab 65 Jahren eine eigene Leistung aus der ZÖD. In den neuen Ländern ist die Gruppe der Personen ab 65 Jahren, die eine öffentliche Zusatzversicherungsleistung erhalten, im Vergleich zu den alten Ländern deutlich kleiner: 9 % der Rentner und 10 % der Rentnerinnen ab 65 Jahren (vgl. [Abbildung VIII.55b](#)).

## **Hintergrund: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst**

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) beruht (weit überwiegend) auf tarifvertraglichen Regelungen. Einbezogen sind alle Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes als Pflichtmitglieder unabhängig von Status, Geschlecht etc. Es gibt nur wenige Ausnahmen von dieser tarifvertraglich vereinbarten Versicherungspflicht. Hinzu kommen die Beschäftigten im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei solchen Arbeitgebern, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden. Der größte Träger der ZÖD ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit etwa 4,5 Millionen Mitgliedern (Ende 2014). Daneben bestehen noch 24 Zusatzversorgungskassen des kommunalen und kirchlichen Dienstes, die unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengefasst sind. Die AKA zählt Ende 2014 circa 7,3 Millionen Versicherte.

Bei der Berechnung der Zusatzrenten wird die gesamte Arbeitsleistung berücksichtigt. Dazu werden ganz ähnlich wie beim Verfahren der Entgeltpunkte in der GRV jährlich Versorgungspunkte ermittelt, deren Anzahl von der individuellen Entgeltposition und vom Lebensalter der Beschäftigten abhängt. Im Rentenfall werden die Versorgungspunkte durch deren Multiplikation mit einem Messbetrag in eine monatliche Betriebsrente umgerechnet. Infolge des Systemwechsels haben auch Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Anspruch auf die staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.

Die Gesamtzahl der Empfänger von Betriebsrenten aus der VBL beträgt Ende 2014 etwa 1,1 Millionen. Bei den Empfängern von Renten aus der AKA sind es rund 1,3 Millionen.

Das Leistungsrecht in der Zusatzversorgung ist für alle Beschäftigten weitgehend gleich. Die abgesicherten Risiken entsprechen denen in der GRV, ebenso die Abschläge, die bei einem vorgezogenen Rentenbeginn erhoben werden.

Unterschiede gibt es in der Finanzierung. Die Finanzierung erfolgt aus den Umlagen der Arbeitgeber und einem Umlagebeitrag der Arbeitnehmer. Einige Kassen arbeiten dabei voll umlagefinanziert (darunter die VBL West), einige mischfinanziert und einige inzwischen voll kapitalgedeckt. Auch die Höhe der Umlagen bzw. Beiträge ist unterschiedlich. Hinzu kommen Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren gegenüber Umlagen im Umlageverfahren.

## **Methodische Hinweise**

Die Daten beruhen auf der repräsentativen Bevölkerungsbefragung durch TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und werden im Alterssicherungsbericht 2016 wiedergegeben.